

Geschäftsordnung

für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt 37242 Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 26a, 36a, 60, 62 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf mit Beschluß vom 21.12.2001 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Durchführung und Aufgaben der Eröffnungssitzung

§ 1

Eröffnungssitzung (§§ 56, 57 HGO)

1. Der/Die Bürgermeister/in beruft die Stadtverordnetenversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein. Er/Sie eröffnet die Sitzung und übergibt den Vorsitz dem an Jahren ältesten Mitglied der Stadtverordnetenversammlung. Diese wählt unter seiner Leitung eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
2. Der/Die Vorsitzende leitet alsdann die Wahl des/der Schriftführers/in, der stellvertretenden Schriftführer/innen und die Wahl seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
3. Danach beschließt die Stadtverordnetenversammlung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl nach Maßgabe des § 26 KWG.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ihre Geschäftsordnung.

II. Stadtverordnete und Fraktionen

§ 2

Unabhängigkeit (§ 35 HGO)

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler/innen nicht gebunden.

§ 3

Anzeigepflicht (§26a HGO)

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband einmal jährlich zum 31.03. des Kalenderjahres dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen.

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Finanzausschuß zur Unterrichtung zu. Danach ist die Zusammenstellung zu den Akten der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen.

§ 4

Fraktionen (§ 36a HGO)

1. Parteien oder Wählergruppen, die durch Wahlen in der Stadtverordnetenversammlung vertreten sind, erhalten Fraktionsstatus. Im übrigen können sich Stadtverordnete zu einer Fraktion zusammenschließen.
2. Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
3. Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Mitglieder und Hospitanten sowie des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

§ 4a

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem/r Stadtverordnetenvorsteher/in und seinen/ihren Stellvertretern/innen. Wenn eine Fraktion keine/n Stellvertreter/in benannt hat, kann die Gemeindevertretung ein anderes Mitglied benennen. Der/die Bürgermeister/in ist zu den Beratungen des Ältestenrates hinzuzuziehen.
2. Der Ältestenrat unterstützt den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bei der Führung der Geschäfte. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über innere Angelegenheiten der Gemeindevertretung von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, über das Verfahren zur Besetzung der Stellen von Ausschußvorsitzenden und ihre Stellvertretung. Insbesondere regelt der Ältestenrat die Beilegung von Kontroversen innerhalb der Gemeindevertretung.
3. Der Ältestenrat kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt keine bindenden Beschlüsse.
4. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft den Ältestenrat ein und leitet die Verhandlungen. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in muß den Ältestenrat einberufen, wenn das ein Mitglied des Ältestenrates, eine Fraktion oder der/die Bürgermeister/in namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft er/sie während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

§ 5

Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

1. Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und Organe der Gesellschaften, denen sie angehören, verpflichtet.
2. Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 6 (§ 60 HGO)

Verhalten der Stadtverordneten

Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürger sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Gemeinde bewußt sein.

§ 7

Verschwiegenheit (§§ 35 Abs. 2, 24 HGO)

1. Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Stadtverordnete/r.
2. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die Stadtverordnetenversammlung Maßnahmen nach § 39 verhängen.

§ 8

Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO)

1. Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit - abgesehen von der Stimmabgabe bei Wahlen (§ 55 Abs. 7 HGO) - bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem/ihrer Ehegatten, seinen/ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm/r kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person (Einzel- oder Gesamtvertretung) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn er/sie an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige/r einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
2. Wer in einer Angelegenheit in anderer als in öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst für jemanden tätig geworden oder wer gegen Entgelt bei jemanden beschäftigt ist, dem die Erledigung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, darf bei dieser Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken.
3. Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
4. Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muß den Beratungsraum verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

Wer annehmen muß, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem/r Vorsitzenden des Organes oder Hilfsorganes, dem er/sie angehört oder für das er/sie die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen.

§ 9

Treuepflicht (§§ 35 Abs. 2, 26 HGO)

1. Stadtverordnete haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

III. Teilnahme des Magistrats - Überwachung seiner Geschäftsführung

§ 10

Mitwirkung in der Sitzung (§ 59 HGO)

1. Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
2. Der Magistrat ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen..
3. Der/Die Bürgermeister/in ist der/die Sprecher/in des Magistrats, sofern er/sie nicht im Einzelfall einem anderen Mitglied des Magistrats das Wort erteilt.

IV. Vertretung des Vorsitzenden - Einberufung zu Sitzungen

§ 11

Vertretung des/der Vorsitzenden

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der Eröffnungssitzung (§ 1) die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden.
2. Ist der/die Vorsitzende an der Ausübung seiner/ihrer Pflicht verhindert, so hat er/sie einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen zu rufen.

§ 12

Pflicht zur Einberufung (§§ 56, 58 HGO)

1. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
2. Er/Sie muß die Stadtverordnetenversammlung einberufen
 - a) so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal alle 2 Monate,
 - b) unverzüglich, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenständen verlangt und wenn diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
3. § 56 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 13

Form und Frist der Einberufung (§ 58 HGO)

1. Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und ist in der Bürgerzeitung „Unsere Stadt Bad Sooden-Allendorf“ fristgemäß zu veröffentlichen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 6 Tage liegen.
2. In eiligen Fällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist muß in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Veröffentlichung in der Bürgerzeitung „Unsere Stadt Bad Sooden-Allendorf“ kann entfallen, wenn dies wegen Redaktionsschluß nicht mehr möglich ist.
3. Soll über eine Angelegenheit verhandelt werden, die in einer vorhergehenden Sitzung wegen Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden ist (§ 53 Abs. 2 HGO), so muß die Ladungsfrist mindestens einen Tag betragen. Der/die Vorsitzende muß in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Stadtverordnetenversammlung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
4. Die Tagesordnungspunkte für die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden jeweils im Finanzausschuss vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten.

V. Verlauf der Sitzungen

§ 14

Sitzordnung

Die Sitzungen beginnen um 20:00 Uhr.

§ 15

Öffentlichkeit (§ 52 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung faßt ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
2. Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
3. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt worden sind, sollen, soweit dies möglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.
4. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, soll in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.
5. An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen nur die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der/die Schriftführer/in teil.

§ 16

Beschlußfähigkeit (§ 53 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit bei Be-

ginn der Sitzung fest. Sie gilt als solange vorhanden, bis sie angezweifelt und die Beschlußfähigkeit auf Antrag durch den/die Vorsitzende/n festgestellt wird.

2. Ist die Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
3. Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlußfähig; ihre Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Abstimmung (§§ 6, 54, 58, 63, 74, 75, 76 HGO)

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Eine qualifizierte Mehrheit ist erforderlich, soweit sie gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist; sie ist besonders notwendig
 - a) bei Beschlußfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO,
 - b) bei der Entscheidung über die Aufnahme von Angelegenheiten auf die Tagesordnung, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind (§ 58 Abs. 2 HGO),
 - c) bei Erzwingung eines Dienststrafverfahrens gegen den/die Bürgermeister/in oder Beigeordnete/n (§ 75 HGO),
 - d) bei vorzeitiger Abberufung des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in (§ 76 HGO),
 - e) bei vorzeitiger Abberufung des/der Stadtverordnetenvorstehers/in oder seiner/ihrer Stellvertreter/innen (§ 57 Abs. 2 HGO).
3. Einer wiederholten Abstimmung bedarf es
 - a) bei Beschlüssen, denen der Magistrat gemäß § 63 HGO widersprochen hat,
 - b) bei Beschlüssen, denen der/die Bürgermeister/in gemäß § 74 Abs. 2 HGO widersprochen hat,
 - c) bei Beschlüssen über die Abberufung des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in und der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 76 HGO).

§ 18

Form der Abstimmung (§ 54 HGO)

1. Geheime Abstimmung ist unzulässig, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausdrücklich vorgeschrieben oder zugelassen ist.

2. Die Abstimmung erfolgt nach Schluß der Beratung, wobei der zur Abstimmung gestellte Antrag in seiner endgültigen Fassung festzustellen ist.
3. Die Abstimmung erfolgt zunächst über den weitestgehenden Antrag. In Zweifelsfragen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
4. Anträge „zur Geschäftsordnung“ sind während des Abstimmungsvorganges unzulässig.
5. Das Ergebnis ist sofort zahlenmäßig durch den/die Vorsitzende/n bekanntzugeben.
6. Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.
7. Jede/r Stadtverordnete kann namentliche Abstimmung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Bei namentlicher Abstimmung haben die Stadtverordneten beim Aufruf ihres Namen mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, daß sie sich der Stimme enthalten. Der/Die Schriftführer/in hat die Entscheidung eines jeden Stadtverordneten namentlich in der Niederschrift festzuhalten.

§ 19

Wahlen

1. Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.
2. Wahlleiter/in ist der/die Stadtverordnetenvorsteher/in oder einer sein/ihre Vertreter/in. Er/Sie kann sich zu seiner/ihrer Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Der/Die Wahlleiter/in und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der/Die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.
4. Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in der Sitzungsniederschrift (§ 29) festzuhalten.

§ 20

Magistratsbericht, Anfragen, Vorlagen zur Tagesordnung

1. Der/Die Bürgermeister/in (oder sein/e Vertreter/in) unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung in jeder Sitzung über die seit der letzten Sitzung im Magistrat beratenen Angelegenheiten.
2. Anfragen der Stadtverordneten an den Magistrat sind schriftlich und mit einer Frist nach § 21 zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Sie werden allen Stadtverordneten mit der schriftlichen Ladung zur Kenntnis gegeben und ohne Erörterung mündlich oder schriftlich beantwortet. Jedoch kann der Anfragende bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Der Magistratsbericht und die Beantwortung der Anfragen sowie die zugehörigen Aussprachen können zusammengefaßt werden.
3. Vorlagen des Magistrats werden durch den Magistrat, Vorlagen aus den Fraktionen durch die von den Fraktionen bestimmten Berichterstatter vorgetragen.

§ 21

Anträge

1. Jede/r Stadtverordnete, die Fraktionen sowie der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des/der Fraktionsvorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/in.
2. Anträge können nur zu Beratungsgegenständen eingebracht werden, für deren Erledigung die Gemeindevertretung zuständig ist.
3. Alle Anträge sind grundsätzlich schriftlich, Montag morgens bis 8:00 Uhr, 12 Kalendertage vor der nächsten Sitzung für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in beim Hauptamt einzureichen. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen, es sei denn, daß sie sich auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen.
4. Die Anträge sind unter Berücksichtigung der in Abs. 3 getroffenen Regelung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob die Anträge zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zunächst den zuständigen Ausschüssen überwiesen werden.
5. Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann verlangen, daß die Anträge schriftlich vorgelegt werden.
6. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt oder beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten dem zustimmen.

§ 22

Änderungsanträge

1. Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.
2. Sie können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Liegen vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes Änderungsanträge vor, sind sie bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bekanntzugeben. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge.
3. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird.

§ 23

Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden, wenn alle Unterzeichner/innen zustimmen.

§ 24

Einbringung abgelehnter Anträge

Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können frühestens drei Monate nach Ablehnung wieder eingebracht werden.

§ 25

Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlußfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.
2. Die Stadtverordneten sind berechtigt, sich zu jeder Zeit während der Sitzung mit Anträgen zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung wird sofort nach Schluß des/der Redners/in erteilt, es soll nicht länger als 5 Minuten gesprochen werden.
3. Nachdem der Antrag zur Geschäftsordnung gestellt worden ist, hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/in unmittelbar das Wort zur Gegenrede zu erteilen. Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur einmal das Wort erteilt werden.
4. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in läßt unmittelbar nach der Gegenrede über den Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen.

§ 26

Beratung

1. Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den Beschluß gefaßt werden soll.
2. Zur Begründung des Antrages ist zunächst dem/der Antragsteller/in, sodann dem/r Berichterstatter/in das Wort zu erteilen.
3. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt er/sie das Wort nach seinem/ihrem Ermessen.
4. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er/sie sich an der Sachaussprache beteiligen, so übergibt er/sie die Sitzungsleitung dem/r Stellvertreter/in.
5. Jedes Mitglied kann zu einem Antrag zweimal sprechen; die Redezeit beträgt in der Regel jeweils 5 Minuten. Hiervon sind ausgenommen:
 - a) der/die Antragsteller/in bei Begründung des Antrages
 - b) das Schlußwort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung
 - c) die Richtigstellung offenbarer Mißverständnisse
 - d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
6. Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurücknahme von Anträgen
7. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in achtet darauf, daß nur zur Sache gesprochen wird. Muß ein/e Redner/in wiederholt ermahnt werden, so kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in ihm/ihr das Wort entziehen.

§ 27

Schluß der Rednerliste - Schluß der Debatte

1. Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, daß er bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort hatte.
2. Wird ein Antrag nach Abs. 1 gestellt, so gibt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 28

Anfragen und Anregungen

1. Anfragen an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in, an den Magistrat und an den/die Antragsteller/in zum verhandelten Tagesordnungspunkt sind jederzeit formlos zulässig und sollen nach Möglichkeit sofort beantwortet werden.
2. Anregungen können in öffentlicher Sitzung gegeben werden. Sie werden ohne Erörterung entgegengenommen. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in bzw. der Magistrat kann dazu Stellung nehmen bzw. in der nächste Stadtverordnetensitzung über das Veranlaßte Auskunft geben.

§ 29

Niederschrift

1. Über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Aus der Niederschrift muss mindestens ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung und Sachaussage wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Der Redebeitrag wird dann wörtlich von der Tonaufzeichnung übernommen.
2. Die Niederschrift wird 2 Wochen nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von zwei weiteren Wochen im Rathaus, Hauptamt, zur Einsichtnahme für die Stadtverordneten offengelegt. Den Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern sind Abschriften von der Niederschrift zuzuleiten.
3. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können bis zur nächsten Sitzung beim/bei der Stadtverordnetenvorsteher/in erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung.
4. Die wörtlichen Aufzeichnungen der Stadtverordnetensitzungen werden im Anschluss an die Sitzungen im gängigen Datenformat im Intranet der Stadt zur Verfügung gestellt. Einzelne Tagesordnungspunkte werden markiert. Zum Jahreswechsel werden die aufgelaufenen Protokolle auf Datenträger gespeichert, der den Stadtverordneten jeweils ausgehändigt wird.
5. Auf begründeten Antrag einer Fraktion sollen zu strittigen Passagen Auszüge aus den Tonaufzeichnungen in Schriftform erstellt werden.

VI: Ausschüsse

§ 30

Aufgaben der Ausschüsse (§§ 50, 62 HGO)

1. Die nach Maßgabe der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann, soweit sie nicht gemäß § 51 HGO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Arten von Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlußfassung übertragen.
3. Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung durch ihre/n Vorsitzende/n oder besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten.

§ 31

Bestellung, Konstituierung und Auflösung der Ausschüsse (§ 55, 62 HGO)

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, sofern sich nicht auf das Benennungsverfahren geeinigt wird.
2. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in beruft die erste Sitzung eines Ausschusses ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschußvorsitzenden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann die von ihr gebildeten Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 32

Öffentlichkeit, Recht zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen (52, 62 Abs. 4 HGO)

1. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 15 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
2. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuß eine/n Stadtverordnete/n mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Stadtverordnete können auch an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, Stimmrecht haben nur Mitglieder des Ausschusses.
3. Ausschußmitglieder, die verhindert sind, können sich durch Stellvertreter/innen vertreten lassen. Sie haben diese unverzüglich von der Wahrnehmung der Vertretung zu unterrichten und die Beratungsunterlagen zu übersenden.
4. Die Vorschriften des § 42 Abs. 1 HGO über den Wahlvorbereitungsausschuß bleiben unberührt.

§ 33

Hinzuziehung von Vertretern/innen und Sachverständigen (§ 62 Abs. 6 HGO)

Die Ausschüsse können Vertreter/innen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung überwiegend betroffen werden, und Sachverständige hinzuziehen.

§ 34

Anwesenheit des Magistrats

Der Magistrat muß bei jeder Ausschußsitzung vertreten sein. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder verlangen.

§ 35

Einladung zur Ausschußsitzung (§ 62 Abs. 5 HGO)

Der/Die Ausschußvorsitzende setzt die Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschußsitzung im Einvernehmen mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und im Benehmen mit dem Magistrat fest.

§ 36

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung.

VII. Ortsbeirat

§ 37

Anhörungs pflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes.

§ 38

Überprüfungspflicht der Vorschläge

1. Die Stadtverordnetenversammlung ist verpflichtet, die vom Ortsbeirat eingebrachten Vorschläge - soweit sie ihrer Zuständigkeit unterliegen - innerhalb angemessener Frist zu beraten.
2. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in hat dem Ortsbeirat die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
3. Er/Sie kann sich hierzu des Büros der Hauptabteilung bedienen.
4. Die Protokolle der Ortsbeiräte werden vervielfältigt und an die Fraktionsvorsitzenden übersandt.

VIII. Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 39

Ahndungsmittel (§ 60 HGO)

1. Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/in kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens 3 Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 100,-- DM / 50,76 EUR bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluß auf Zeit, längstens für 3 Monate aussprechen. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf vom 25.03.1998 außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 18.12.2001

B ö t t i g h e i m e r
Stadtverordnetenvorsteher

Veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 51 vom 21.12.2001

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

G u n d l a c h
Bürgermeister